# Recherche RES LEGAL - Förderung Land: Griechenland

# 1. Förderung im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)			
Förderung im Überblick (Teaser)	Einspeisevergütung in unterschiedlic PV-Dachanlagen. Das Programm fö einer Einspeisevergütung pro kWh. I	cher Höhe für die verschiede rdert die Stromerzeugung au Daneben wird die Errichtung fördert. Alternativ dazu könn	Griechenland durch eine Preisregelung in Form einer festen einen Energieträger. Darüber hinaus gibt es ein Förderprogramm für us kleinen PV-Anlagen (bis 10kW) durch eine Preisregelung in Form von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nen sich Unternehmen für eine Steuererleichterung entscheiden, die			
Rechtsvorschriften	<ul> <li>Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungen (Gesetz 3468/2006)</li> <li>Gesetz 3299/2004 Private Investitionsförderungen für Wirtschaftsentwicklung und regionale Konvergenz (Gesetz 3299/2004) (mit der Novellierung 3522/2006)</li> <li>FEK 1079/2009 Sonderprogramm zur Förderung von PV- Dachanlagen.</li> </ul>					
Förderansatz	<ul> <li>Einspeisevergütung. Das Gesetz 3468/2006 normiert ein System der festen Einspeisevergütung. Der Anlagenbetreiber hat einen vertraglichen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Artikel 12 Absatz 1 Gesetz 3468/2006). Die Höhe der Vergütung ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (Kapitel D Artikel 13 Absatz 1 b) Gesetz 3468/2006). FEK 1079/2009 fördert die Produktion vom Strom aus kleinen PV-Anlagen durch eine Einspeisevergütung pro kWH, die von der Stromrechnung des Anlagenbetreibers abgebucht wird.</li> <li>Subvention. Anlagenbetreiber können neben der Einspeisevergütung bei der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung von Erneuerbaren Energien Subventionen erhalten (Gesetz 3299/2004 mit der Novellierung 3522/2006).</li> <li>Steuerliche Regulierungsmechanismen. Alternativ zur Beantragung einer Subvention kann der Anlagenbetreiber einen Steuernachlass beantragen (Gesetz 3299/2004 mit der Novellierung 3522/2006).</li> </ul>					
Technologien	Grundsätzlich werden in Griechenlar	nd alle Technologien zur Erz	reugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.			

Räumlicher Anwendungsbereich	Es wird ausschließlich Stromerzeugung auf griechischen Inseln oder dem griechischen Festland gefördert.
Finanzierung	Die Kosten der Förderung durch Subvention oder Steuervergünstigung werden aus staatlichen Haushaltsmitteln gedeckt. Die Kosten der Förderung durch die Einspeisevergütung trägt der Netzbetreiber. Ein spezifisches Umlageverfahren zur Abwälzung der Kosten auf den Verbraucher ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Mittelbar werden auch die Anlagenbetreiber zur Finanzierung der Förderung herangezogen. Außer den Betreibern von Solarstromanlagen haben sie eine Abgabe an den Netzbetreiber zu entrichten, der die Mittel an Gebietskörperschaften zur Förderung von Entwicklungsprojekten weiterleitet.

#### 2. Rechtsquellen Basisinformationen

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft- Wärme-Kopplungen (Gesetz 3468/2006)	Private Investitionsförderungen für Wirtschaftsentwicklung und regionale Konvergenz (Gesetz 3299/2004)	Sonderprogramm zur Förderung von PV- Dachanlagen
Titel der Rechtsquelle (lang)	Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme- Kopplungen (Gesetz 3468/2006)	Gesetz 3299/2004 Private Investitionsförderungen für Wirtschaftsentwicklung und regionale Konvergenz (Gesetz 3299/2004)	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	Gesetz 3468/2006	Gesetz 3299/2004	FEK 1079/2009
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	Ministerielle Entscheidung
Gliederung	Kapitel, Artikel, Absatz	Kapitel, Artikel, Absatz	Kapitel, Artikel, Absatz
Inkrafttreten	25.12.2006	23.12.2004	01.07.2009
Letzte Änderung	28.01.2009	04.03.2009	
Künftige Änderungen			
Zweck	Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/77/EG in griechisches Recht und Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf dem griechischen Binnenmarkt.	Das Gesetz dient unter anderem der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Die Entscheidung regelt ein Programm, welches die Stromerzeugung aus kleinen PV-Dachanlagen fördert

Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Investitionsförderung durch Zuschuss, Steuernachlass oder Lohnzuschuss für neu geschaffene Beschäftigung für die Energieproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen.	Die Entscheidung dient ausschließlich der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://nomothesia.ependyseis.gr/eu- law/getFile/%CE%9D+3468+2006.pd f?bodyld=333787	http://www.ependyseis.gr/SUB/nomos3299 /files/kodikop.pdf	http://www.ypan.gr/docs/FV%20stis%20st eges.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.investingreece.gov.gr/files/publications/Griecheland_Investionfuhrer.pdf	

#### 3. Weiterführende Kontakte

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Center for Renewable Energy Sources (CRES) – Energieagentur	http://www.cres.gr/kape/index_eng.htm		+30 210 660 33 00	cres(at)cres.gr
Entwicklungsministerium	http://www.ypan.gr/index_uk_c_cms.htm			service(at)dorg.minenv.gr
Greek Association of RES Electricity Producers (GAREP) - Verband für Erneuerbare Energien	http://www.hellasres.gr/English/with- frames/my-index-01.htm		+30 210 958 10 13 oder +30 959 23 23	info(at)hellasres.gr
Invest in Greece Agency - Nationale Wirtschaftsförderungsgesellschaft	http://www.investingreece.gov.gr/default.asp		+30 210 335 57 00	
Griechisches Ministerium für Umwelt, Raumplanung und öffentliche Bauvorhaben (MINENV)	http://www.minenv.gr/4/41/e4100.html			

#### 4. Förderinstrumente

#### 4.1. Subvention (Investitionsförderung)

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz 3299/2004
Landesspezifischer Förderansatz	Das Investitionsförderungsgesetz fördert unter anderem die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien (3299/2004 und seine Novellierung 3422/2006) durch Subventionen in Gestalt eines einmaligen Investitionszuschusses. Die Höhe der Förderung unterscheidet sich nach Regionen. Dadurch soll der Anreiz geschaffen werden, in strukturschwächere Regionen zu investieren. Alternativ zu der Beantragung eines Investitionszuschusses besteht nach dem Investitionsförderungsgesetz die Möglichkeit eines Steuernachlasses.
Geförderte Technologien	Es werden alle Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gefördert (Art. 13 Gesetz 3468/2006).
Wind	Förderfähig.
Solar	Förderfähig.
Geothermie	Förderfähig.
Biogas	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.
Wasserkraft	Förderfähig.

Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich		Das Investitionsprogramm bezieht sich nur auf das Staatsgebiet Griechenlands.  Das Gesetz teilt Griechenland dazu in drei verschiedene Förderungszonen ein  (Zone A, Zone B und Zone C), für die unterschiedliche Förderhöhen gelten. Die  Aufteilung der Zonen kann  unter <a href="http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=2429&amp;V_LANG_ID=0">http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=2429&amp;V_LANG_ID=0</a> eingesehen werden.			ein Die	
	Außerstaatlich		Investitionen außerhal	b Griechenlands we	erden nicht (	gefördert.	
	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage		Die Anspruchsgrundla seine Novellierung Nr.		nsförderung	sgesetz Nr. 3288/2004	und
Anspruchsgrundlage/Adressaten	Berechtigter		Anspruchsberechtigte für die Beantragung der Subvention sind alle Unternehmen, die planen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu errichten (Kategorie 1). Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, sind nicht förderfähig.				
	Verpflichteter		Anspruchsverpflichteter ist der Staat. Je nach Höhe der Förderung sind unterschiedliche Behörden (Fachabteilung der Regionen, des Wirtschaftsministeriums oder das Hellenic Center for Investment (ELKE) zuständig.				
	Die Höhe des Investitionszuschängt davon ab, in welcher Rewird.						
	Investitionskategorie	Zone A		Zone B		Zone C	
Höhe	Kategorie 1	20 9	%	30 %		40 %	
none	"Kleine Unternehmen" (wenigdestimmten Umständen einer und weniger als 50 Millionen Prozentsätze erhalten.	n Aufs EUR J	chlag von bis zu 20 Proz Jahresumsatz) einen Auf	ent und "mittlere U schlag von bis zu 1	nternehmen 0 Prozent a	" (weniger als 250 Ange uf die oben angeführter	estellte n
Verfahren	beizufügen, dass der	Inves	ei der zuständigen Behö tor über ein Eigenkapital öhe der Investition darf r	in Höhe von 25% d	der Investitio	onssumme verfügt. Die	ıweis

	<ul> <li>angepasst werden.</li> <li>Genehmigungsverfahren. Der Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft. Die Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Das Genehmigungsverfahren schließt mit einer Entscheidung ab, die im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen ist.</li> <li>Auszahlung der Förderung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Tranchen à 50% nach Maßgabe des Standes der Durchführung des Vorhabens. Es besteht die Möglichkeit, eine Vorauszahlung von bis zu 50% der genehmigten Fördermittel zu erhalten, wenn der Investor eine Bankgarantie einer in Griechenland ansässigen Bank hinterlegt.</li> </ul>			
	Kostenträger Staat			
	Kostenträger Verbraucher			
Finanzierung	Kostenträger Anlagenbetreiber			
	Kostenträger Netzbetreiber			
	Verteilmechanismus			
Kontrollmechanismen	Die Verwendung der Subvention wird nach allgemeinen Maßstäben durch die zuständige Prüfstelle, das "General Secretariat for Investments and Development (G.G.E.A.)", welches Teil des Wirtschafts- und Finanzministeriums ist (Art 7 Abs. 16, 17 Gesetz 3299/04), überprüft.			

#### 4.2. Kredit (Name des Instruments!)

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien		
Wind		
Solar		
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	
Raumicher Anwendungsbereich	Außerstaatlich	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	( ) gesetzliche Grundlage     ( ) vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	

	Verpflichteter
Höhe	
Verfahren	
	Kostenträger Staat
Finanzierung	Kostenträger Verbraucher
	Kostenträger Netzbetreiber
	Kostenträger Anlagenbetreiber
	Verteilmechanismus
Kontrollmechanismen	

## 4.3. Preisregelung I (Einspeisevergütung)

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz 3468/2006		
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Griechenland unter anderem über eine Preisregelung in Gestalt einer festen Einspeisevergütung. Das Gesetz 3468/2006 differenziert dabei zwischen Stromerzeugern aus Erneuerbaren Energien auf den griechischen Inseln, die nicht an das Netz auf dem griechischen Festland angeschlossen sind und Stromerzeugern aus Erneuerbaren Energien, die an das Netz angeschlossen sind.		
Geförderte Technologien	Alle Technologien zur Förderung von	on Strom aus Erneuerbaren Energien sind förderfähig.	
Wind	Förderfähig.		
Solar	Förderfähig.		
Geothermie	Förderfähig.		
Biogas	Förderfähig (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006).		
Biomasse	Förderfähig.		
Wasserkraft	Förderfähig bis zu 15 MW (Art. 27 Nr. 4 3468/2006).		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Das Gesetz 3468/2006 fördert ausschließlich Strom aus Anlagen auf den griechischen Inseln oder dem griechischen Festland.	
	Außerstaatlich Eine Förderung von im Ausland erzeugtem Strom findet nicht statt.		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den  ( ) gesetzliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage ( x ) vertragliche Grundlage  Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms in Höhe der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art 12 Abs. 1 Gesetz 3468/2006).		

	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber, der Inhaber einer Erzeugungslizenz ist (Art.12 Abs.1 Gesetz 3468/2006). Die Erzeugungslizenz wird vom Entwicklungsminister auf Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde (RAE) unter bestimmten, gesetzlich normierten Voraussetzungen erteilt (Art. 3 Gesetz 3468/2006). Keine Erzeugungslizenz benötigen Betreiber folgender Anlagen (Art. 4 Absatz 1 Gesetz 3468/2006):  • Windenergieanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 20 kWp (Festland) oder weniger oder gleich 40 kWp (nicht an das Netz angebundene Inseln).  • Solaranlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 150 kWp  • Geothermieanlagen mit einer Leistung kleiner als 0,5 MW  • Biomasseanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 100 kWp
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtete sind die Netzbetreiber (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art.12 Abs.1 Gesetz 3468/2006). Netzbetreiber ist entweder der griechische Übertragungsnetzbetreiber (D.E.S.M.I.E.), sofern die Stromerzeugungsanlagen an das Netzsystem angeschlossen sind, oder die einzelnen Netzbetreiber der nicht an das Netzsystem angeschlossenen Inseln.
	Bonus	
	Festvergütung	Für die verschiedenen Energieträger werden jeweils feste Vergütungssätze in Gestalt von Mindestvergütungssätzen gezahlt (Art 13 Abs.1 b) Gesetz 3468/2006).
	Vergütungsmaßstab	Maßstab für die einzelnen Vergütungen sind die Kosten von Errichtung und Betrieb eines bestimmten Anlagentyps, insbesondere also die Investitions-, Betriebs- Messund Kapitalkosten. Eine Kosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall erfolgt nicht.
Vergütungsstruktur	Anpassungsmechanismen	<ul> <li>Eine Anpassung der Vergütungshöhe erfolgt jährlich (Art. 13 Abs. 6 Gesetz 3468/2006). Danach wird auf Beschluss des Entwicklungsministers nach Stellungnahme der griechischen Regulierungsbehörde (RAE) eine Preisangleichung vorgenommen.</li> <li>Die Angleichung erfolgt entweder auf der Grundlage der durchschnittlichen Veränderung der Stromerzeugungskosten, wie sie sich aus den genehmigten Abrechnungen des staatlichen Stromerzeugers, PPC S.A., ergeben.</li> <li>Ist eine Genehmigung der Abrechnungen der PPC S.A. nach geltendem</li> </ul>

	Befristung	Recht nicht geboten, erfolgt die Anpassung zu einem Satz von 80% des Verbraucherpreisindexes. Der Verbraucherpreisindex wird durch die Bank of Greece jährlich ermittelt und veröffentlicht.  Diese Angleichung erfolgt einheitlich und gilt für alle Vergütungssätze. Bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) kann eine zusätzliche, besondere Preisanpassung vorgenommen werden (Art. 14 Abs. 3 Gesetz 3468/2006). Näheres wird in einem noch zu erlassenden Photovoltaik-Entwicklungsplan geregelt werden.  Die Einspeisevergütung ist befristet. Der Strom-Kaufvertrag gilt für eine Dauer von zehn Jahren und kann durch einseitige, schriftliche Erklärung des Erzeugers um weitere zehn Jahre verlängert werden (Art. 12 Abs. 2 Gesetz 3468/2006). Die Verlängerung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages initiiert werden. Bei Photovoltaik-Anlagen gilt eine Laufzeit von zunächst 20 Jahren (Art. 27A Abs. 5 c
		und d Gesetz 3734/2009).
	Höhe	<ul> <li>Die Höhe der Vergütung stellt sich für die einzelnen Energieträger wie folgt dar (Kapitel D Artikel 13 Abs.1 b) Gesetz 3486/2006 und Art. 27A Abs. 3-5 Gesetz 3734/2009):</li> <li>Wind. 7,3 – 8,46 €ct/kWh (je nach Standort)</li> <li>Solar (Photovoltaik). 40 - 50 €ct/kWh (degressiv; je nach Standort und Anlagengröße)</li> <li>Solar (ausgenommen PV). 23 - 27 €ct/kWh (je nach Standort und Leistung)</li> <li>Geothermie, Deponie-, Klär- und Biogase, Biomasse. 7,3 - 8,46 €ct/kWh (je nach Standort)</li> <li>Wasser. 7,3 - 8,46 €ct/kWh (je nach Standort)</li> <li>Sonstige Erneuerbare Energien. 7,3 - 8,46 €ct/kWh (je nach Standort)</li> </ul>
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
Finanzierung	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten der Förderung trägt der Netzbetreiber. Eine spezifische Regelung zur Abwälzung der Kosten auf den Verbraucher besteht nicht.
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien haben eine Sondergebühr in Höhe von 3% der Nettoerträge aus der Energieproduktion an den Netzbetreiber zu leisten. Nur die Betreiber von

		Solaranlagen sind von der Abgabe befreit (Art. 25 Abs. 1 Gesetz 3468/2006). Die vereinnahmten Mittel werden jedoch nicht zum Ausgleich der Kosten des Netzbetreibers eingesetzt. Vielmehr werden diese Beträge zu 80% an die lokalen Gebietskörperschaften erster Instanz abgeführt, in deren Verwaltungsgrenzen die Produktionsanlage liegt, und zu 20% an die Gebietskörperschaften erster Instanz, durch deren Gebiet die Verbindungsleitung des Kraftwerks zum System oder zum Netz verläuft. Die Mittel aus der Abgabe müssen von den Gebietskörperschaften nachweisbar für die Entwicklung des Gebiets eingesetzt werden (Art. 25 Abs.1 Gesetz 3468/2006).
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

## 4.3.1. Preisregelung II (PV-Aufdachprogramm)

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	FEK 1079/2009
Landesspezifischer Förderansatz	Das Programm fördert die Stromerzeugung aus kleinen (bis 10 kW) PV Dachanlagen durch eine Preisregelung in Gestalt einer festen Einspeisevergütung. Diese Vergütung wird jedoch nicht ausgezahlt, sondern von der Stromrechnung des Anlagenbetreibers abgebucht. Begünstigte sind Privatpersonen oder kleine Unternehmen. Die Höhe der Vergütung beträgt 55 €ct/ kWh und wird vom Netzbetreiber bezahlt.
Geförderte Technologien	Gefördert wird die Stromerzeugung aus kleinen PV Aufdachanlagen (Art. 1, Par.1 FEK 1079/2009,)
Wind	
Solar	PV Dachanlagen bis 10kW (Art. 1, Par.1, 2 FEK 1079/2009,)
Geothermie	
Biogas	

Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Es wird ausschließlich Strom aus PV-Anlagen im Staatsgebiet der Republik Griechenland gefördert
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
	( ) gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms in Höhe der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art 3 Abs.1 i.V.m. Art.3 Par. 6 FEK 1079/2009).
Anspruchsgrundlage/Adressaten	Berechtigter	Anspruchsberechtigte sind Privatpersonen oder juristische Personen des Privatrechts bzw. kleine Unternehmen, die die Grundfläche zur Installierung der Anlage besitzen (Art.1, Par. 4 FEK 1079/2009).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist DEI (staatlicher Stromversorger) oder andere Stromversorger. (Art.3 Par. 1 FEK 1079/2009).
	Bonus	
	Festvergütung	Die Vergütung erfolgt folgendermaßen: Die PV-Anlage wird an den bestehenden Stromanschluss des Anlagenbetreibers angeschlossen. Der aus der Anlage erzeugte Strom wird mit dem konsumierten Strom des Anlagenbetreibers verrechnet. In der Stromrechnung des Anlagenbetreibers wird die Vergütung als Haben verbucht.
	Vergütungsmaßstab	
Vergütungsstruktur	Anpassungsmechanismen	Grundsätzlich erfolgt eine jährliche Anpassung zu einem Satz von 25% des Verbraucherpreisindexes. Der Verbraucherpreisindex wird durch die Bank of Greece jährlich ermittelt und veröffentlicht. (Art. 3 Abs.4 FEK 1079/2009).  Für den Zeitraum 2012-2019 ist eine jährliche Absenkung des Fördersatzes um 5 %
	Befristung	vorgesehen (Art. 3 Abs.3 FEK 1079/2009).  Der Vergütungsanspruch ist zeitlich befristet auf 25 Jahre (Art. 3 Abs.3 FEK 1079/2009).
	Höhe	0,55€ /kWh (2009-2011) (Art. 3 Abs.3 FEK 1079/2009)
Einanviorung	Kostenträger Staat	
Finanzierung	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten der Förderung trägt der Netzbetreiber.
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Eine spezifische Regelung zur Abwälzung der Kosten auf den Verbraucher besteht nicht.
Kontrollmechanismen		

# 4.4. <u>Mengenregelung (Name des Instruments!)</u>

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	
Landesspezifischer Förderansatz	
Geförderte Technologien	
Wind	
Solar	
Geothermie	
Biogas	
Biomasse	
Wasserkraft	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich
	Außerstaatlich

Anspruchsgrundlage/Adressaten	( ) gesetzliche Grundlage     ( ) vertragliche Grundlage	
	Berechtigter	
	Verpflichteter	
Höhe		
Verfahren		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen		

#### 4.5. <u>Steuerliche Regulierungsmechanismen (Investitionsprogramm)</u>

	Datum der Erstellung:	VerfasserIn:	Status:
	Update vom:		1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)
Interne Daten			2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon
			3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Gesetz 3299/2004		
Landesspezifischer Förderansatz	Das Investitionsförderungsgesetz berechtigt alle Unternehmen, eine Steuervergünstigung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu beantragen (Gesetz 3299/2004). Die Steuervergünstigung besteht in einer Befreiung von der Einkommensteuer. Die Befreiung wird gewährt für Rückstellungen aus nicht verteiltem Gewinn des Unternehmens, der während der ersten zehn Betriebsjahre durch alle Tätigkeiten erzielt wird, die im Zusammenhang mit der geförderten Investition stehen. Die Höhe der Rückstellung ist je nach Region auf einen bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Investition begrenzt. Diese Möglichkeit der Förderung besteht alternativ zu dem Investitionszuschuss oder dem Lohnzuschuss, die nach demselben Gesetz gewährt werden können.		
Geförderte Technologien	Es werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen gefördert.		
Wind	Förderfähig.		
Solar	Förderfähig.		
Geothermie	Förderfähig.		
Biogas	Förderfähig.		
Biomasse	Förderfähig.		
Wasserkraft	Förderfähig.		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Das Investitionsprogramm bezieht sich nur auf das Staatsgebiet Griechenlands. Das Gesetz teilt Griechenland dazu in drei verschiedene Förderungszonen ein (Zone A, Zone B und Zone C), für die unterschiedliche Förderhöhen gelten. Die Aufteilung der Zonen kann unter <a href="http://www.elke.gr/default.asp?V">http://www.elke.gr/default.asp?V</a> DOC ID=2429&V LANG ID=0 eingesehen werden.	

	Außerstaatlich	Eine außerstaatliche Förderung findet nicht statt.			
	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Anspruchsgrundlage ist das Investitionsförderungsgesetz 3299/2004 (Art 1 Abs. 1 c) und seine Novellierung Nr. 3522/2006.			
Anspruchsgrundlage/ Adressaten	Berechtigter	Anspruchsberechtigte für die Beantragung der Steuererleichterung sind alle Unternehmen, die planen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu errichten (Kategorie 1).			
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Staat.			
	Die Steuervergünstigung besteht in einer Befreiung von der Einkommensteuer. Die Befreiung wird gewährt für Rückstellungen aus nicht verteiltem Gewinn des Unternehmens, der während der ersten zehn Betriebsjahre durch alle Tätigkeiten erzielt wird, die im Zusammenhang mit der geförderten Investition stehen. Die Höhe der Rückstellung ist je nach Region auf einen bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Investition wie folgt begrenzt (Art. 8 Nr. 3299/2004):				
Höhe	Investitionskategorie	Zone A	Zone B	Zone C	
	Kategorie 1	60 %	100 %	100 %	
Verfahren	Die Beantragung der Steuervergünstigung erfolgt mit der Steuererklärung unter Nachweis der getätigten Investitionen.				
	Kostenträger Staat	Die Kosten der Steuererleichterung trägt der griechische Staat in Form von entgangenen Steuermehreinnahmen.			
Finanzierung	Kostenträger Verbraucher				
	Kostenträger Netzbetreiber				

	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	Die zuständige Behörde prüft im Vorfeld und im Nachgang den Anspruch auf sowie das Einhalten der Förderungsvoraussetzungen	

# 5. <u>Kritik</u> (optionales Feld)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
Kritik EE-Branche			
Kritik klassische Energiebranche			
Kritik Politik			
Kritik Wissenschaft			